

Satzung

über die Nutzungsbedingungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Backhaus der Ortsgemeinde Niederburg

vom 03.07.2006

Der Ortsgemeinderat Niederburg hat am 29.05.2006 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung i.V.m. §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 - Gegenstand

Das Backhaus Niederburg ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde und steht allen Einwohnern zur Nutzung zur Verfügung. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden.

§ 2 - Nutzungszeiten

(1) Die Benutzung des Backhauses ist grundsätzlich auf eine Backstelle für eine Nutzungsdauer von maximal 5 Stunden pro Tag und Nutzer beschränkt. Der Backbetrieb einschließlich Aufheizen und Anfeuern darf ab 06.00 Uhr erfolgen. Die Nutzungszeit muss montags bis freitags um 22.00 Uhr und samstags um 21.00 Uhr beendet sein. An Sonntagen darf das Backhaus nicht benutzt werden.

(2) Die Ortsgemeinde Niederburg kann bei Veranstaltungen im Einzelfall Ausnahmen von den Nutzungszeiten und dem Sonntagsbackverbot zulassen.

§ 3 - Benutzungsgebühren

(1) Die Nutzungsgebühr beträgt bei bis zu drei Backvorgängen im Vierteljahr pro Backvorgang eine 10,00 Euro. Für jeden weiteren Backvorgang im Vierteljahr beträgt die Nutzungsgebühr pro Backvorgang 15,00 Euro.

(2) Die Anmeldung einer Nutzungszeit hat mindestens einen Tag vorher zu erfolgen. Die Anmeldung gilt als verbindlich. Nach Beendigung des Backvorganges ist die Nutzungszeit in das ausgelegte Backbuch einzutragen. Die Abrechnung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung einer Erlaubnis. Gebührenschuldner ist der Inhaber der Erlaubnis bzw. derjenige, der die Einrichtung benutzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Benutzungsgebühren sind nach Abrechnung der Gemeindeverwaltung spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen an die Verbandsgemeindekasse St. Goar - Oberwesel zu entrichten.

§ 4 - Ordnungsvorschriften

(1) Innerhalb einer jeweiligen Backstelle ist der Benutzer verpflichtet, sämtliche Arbeiten des Backbetriebes abzuschließen und die benutzten Einrichtungen dem nachfolgenden Benutzer gereinigt zu übergeben. Nach Beendigung des Backvorganges ist das Backhaus zu reinigen, alle Verbraucher abzustellen, zu kontrollieren und das Backhaus zu verschließen.

(2) Für die Befuerung darf nur abgelagertes, trockenes Holz verwendet werden. Der linke, erneuerte Backofen darf nur über die Seitenfeuerungen geheizt werden. Ein Feuerentfacher auf der zentralen Backfläche ist bei diesem Ofen untersagt. Die Gemeinde kann diesbezüglich Kontrollen durchführen.

(3) Der Vorbereich des Backhauses ist teilweise in Privateigentum. Stellplätze sind so zu nutzen, dass der Privateigentümer sein Grundstück ohne Behinderung erreichen kann. Bei Bedarf ist die Vorbereichsfläche zu kehren. In den Wassertrog dürfen keine Materialien eingeleitet werden, die zu einer Verstopfung führen können (insbes. Asche und Teigreste). Jeder Benutzer erhält von der Gemeinde einen Schlüssel für die Außentüre. Die Vergabe der Schlüssel kann von der Bezahlung einer Schutzgebühr abhängig gemacht werden. Der Benutzer verpflichtet sich das Backhaus nach Beendigung der Benutzung abzuschließen.

§ 5 - Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Gebot zuwiderhandelt.

(2) Bei Verstoß gegen diese Benutzungsgrundsätze kann die Ortsgemeinde Niederburg die weitere Nutzung untersagen.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit kann auch mit einer Geldbuße von bis zu 50 Euro geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der derzeit geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Backhaus vom 29.04.1976 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 27.12.2001 außer Kraft.

Niederburg, 03.07.2006

(Siegel)

Hermann-Josef Klockner
Ortsbürgermeister